

die für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung von Bedeutung sind. Weiterhin sind auf der Grundlage des § 222 StPO die Umstände aufzuklären, die es ermöglichen, die Schwere der Straftat, die Persönlichkeit des Täters, seine Motive, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat sowie die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen seines strafrechtlich relevanten Verhaltens zutreffend zu beurteilen.

Der Inhalt der Beweisaufnahme wird in der jeweiligen Sache konkretisiert durch

- den strafrechtlichen Tatbestand, dessen Anwendung auf den Sachverhalt der Strafsache erwogen wird;
- diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschließlich der Differenzierungskriterien enthalten.

Ausgehend hiervon bestimmt sich der Umfang der Beweisaufnahme nach der konkreten Beweislage des jeweiligen Verfahrens. Die konzentrierte Durchführung des Verfahrens erfordert, die Beweisaufnahme mit dem Aufwand durchzuführen, der zur exakten Feststellung der Wahrheit notwendig ist. Die Aufklärung des Sachverhalts darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß notwendige Beweiserhebungen unterbleiben.

- b) Liegt erneute Straffälligkeit vor, ist die letzte Vorstrafenakte — gegebenenfalls auch weitere Vorstrafen- und Wiedereingliederungsakten — beizuziehen und im erforderlichen Umfang in die Beweisaufnahme einzuführen.

Der Strafregisterauszug ist in jedem Falle zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen.

- c) Soweit es ohne wesentliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist, sind in der Beweisaufnahme auch die für die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens und die Verurteilung zum Schadenersatz notwendigen Feststellungen zu treffen, um zu sichern, daß im Strafverfahren in der Regel auch über die Höhe des Schadenersatzes entschieden werden kann und Bewährungsverurteilungen durch konkrete Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des Schadens ausgestaltet werden können.
- d) Alle zur Urteilsfindung zu verwendenden Beweismittel sind kritisch zu überprüfen. Diese Überprüfung bezieht sich vor allem darauf, ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder nicht. Sie umfaßt weiterhin die Konkretetheit der Aussagen in bezug auf Einzelheiten des Tatgeschehens sowie die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit weiteren Aussagen der gleichen Person, eventuell vor einem unterschiedlichen Personenkreis. Gegebenenfalls sind die Umstände, unter denen eine Aussage zustande gekommen ist, in die Überprüfung einzubeziehen. Die durch Beweismittel vermittelten Informationen dürfen nur dann der Verurteilung zugrunde gelegt werden, wenn keine Zweifel an ihrer